



Geschäftszeichen:
BHRIBA-2024-442064/22-HU

Bearbeiter/-in: Katharina Humer
Tel: (+43 7752) 912-68403
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der
Bezirkshauptmannschaft Ried

Ried im Innkreis, 25.04.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024, eingelangt am 18. Dezember 2024, hat Herr Afranio de Paula Simoes, 4910 Ried i.L., um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kaffeerösterei am Standort 4910 Ried i.L., Schärdinger Straße 43, auf Grst.Nr. 637/4, KG. Ried i.L., Stadtgemeinde Ried i.L., angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum:	Donnerstag, den 8. Mai 2025
Zeit:	ca. 08:30 Uhr
Ort der Zusammenkunft:	vor Ort

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: **Stadtamt Ried im Innkreis**
 Bezirkshauptmannschaft Ried, Anlagenabteilung

Als **Partei oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Als **Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Nachbarn im Sinne der GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich - wie etwa in



Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 77, 333 und 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF;

Hinweis für den/die Antragsteller/in: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!

Hinweis für die Gemeinde:

Sie werden ersucht,

- a) das mitfolgende Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
- b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
- c) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann beim Lokalausweis abgegeben werden.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Angela Stoffner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.